

Schluß des eximirten Grundstückes vorhanden, oder es ist Einer ausreichend. Ist das Bedürfniß zweier Meister vorhanden, so wird Concession ertheilt werden, ist nur Einer nöthig, so ist es nicht erforderlich, daß ein Knecht, welcher auf dem Gute arbeitet, zugleich für die Gemeinde arbeite. Es wird zwar die Befugniß der Rittergutsbesitzer nicht zu Umgehung des Gesetzes führen, es würde aber, wollten wir eine solche Ausdehnung gestatten, über den Zweck des Gesetzes hinausgehen. Ich glaube auch, daß es des Antrags nicht bedürfe. Es ist der Antrag in der zweiten Kammer von einem Mitgliede ausgegangen, welches die oberlausitzer Verhältnisse im Auge gehabt hat. In den Erblanden ist mir ein ähnliches Verhältniß nicht bekannt. Ich glaube daher, es gehe über den Zweck des Gesetzes hinaus und ich stimme um so mehr für die Deputation, als auch die jenseitige Deputation sich für den Wegfall erklärt hat.

Königl. Commissar D. Merbach: Da in der zweiten Kammer bei diesem Zusätze Seiten der königl. Commissarien nichts bemerkt worden ist, so könnte es das Ansehen haben, als sei das Einverständnis der Regierung mit diesem Zusätze vorauszusetzen. Allein ich muß bemerken, daß man sich mit demselben auf keinen Fall würde einverstehen können, und der Grund, warum nicht dagegen regerirt worden ist, ist lediglich in der Eile zu suchen, womit, ehe man darüber sprechen konnte, über den Zusatz abgestimmt worden ist. Se. königl. Hoheit haben zwei Gesichtspunkte herausgehoben, aus denen zu ersehen ist, daß dieser Zusatz theils auf einem Mißverständnis beruht und andern Theils unnöthig ist. Auf einem Mißverständnis scheint er zu beruhen, weil er bloß aus dem Gesichtspunkte der oberlausitzer Rittergutsbesitzer betrachtet worden ist, die an ihren Gerechtsamen Gefahr laufen könnten, wenn ihnen die Licenz, welche in dem Zusätze angedeutet ist, durch den Gesetzentwurf etwa hätte genommen werden sollen. Da aber der Gesetzentwurf zur Zeit nur auf die Erblande sich bezieht, so sind diese Gerechtsame nicht dabei berührt. Unnöthig ist der Zusatz deshalb: hätte ein Rittergutsbesitzer, oder ein anderes eximirtes Gut das Recht, auf seine Hand einen Stellmacher oder Schmied zu setzen, so wird dieses Recht, zufolge des Gesetzes, nach der §. 27 ebenfalls zu beurtheilen sein. Scheidet man aber diesen Fall aus, so steht dieser Grundsatz mit dem ganzen System des Gesetzes in grellem Widerspruch; denn nach den Principien des Gesetzes dependirt die Aufnahme des Dorfhandwerkers nicht von der Concession und der Beschlußnahme der Gutsherrschaft allein, sondern sie erfolgt nur in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe und der Obrigkeit. Die willkürliche Annahme eines solchen Handwerkers für den Gebrauch solcher Güter, und wie dabei allerdings angedeutet worden ist, auch mit der Befugniß, in das Dorf arbeiten zu dürfen, würde mithin eine Exemption von dem im Gesetze überhaupt herrschenden Grundsatz sein, welche auf keinen Fall mit in das Gesetz aufgenommen werden könnte. Sehr richtig ist von Sr. königl. Hoh. bemerkt worden: ist ein wirkliches Bedürfniß da, zu dessen Befriedigung der Zusatz nützen könnte, so giebt das Gesetz schon

die Licenz, daß ein zweiter, ein dritter dieser Handwerksleute gesetzt werden könne, und ist das Bedürfniß nicht da, so hätte diese Licenz wieder keinen Werth; es würde davon kein Gebrauch gemacht werden. Folglich würde dieser Grundsatz nur eine Störung in dem Gesetze hervorbringen, zu welcher die Regierung auf keinen Fall Ja sagen kann.

Bürgermeister Wehner: Ich muß allerdings dem beitreten, was Se. königl. Hoheit und der königl. Commissar bemerkt haben, nämlich, daß durch diesen Zusatz allerdings eine sehr große Störung in dem Gesetze bewirkt würde, und ich glaube, daß es nur der Erwähnung der §. 27 bedürfe, um jede Befürchtung für Verletzungen bestehender Befugnisse zu beseitigen, weshalb ich mir erlaube die §. hier vorzulesen, damit man sie im Gedächtniß behalte. In §. 27 ist nämlich ausdrücklich bestimmt: „Diejenigen Gerichtsherrschaften oder Landgemeinden, welche durch ausdrückliche Vergünstigung oder Anerkennung der Regierung, oder frühere rechtliche Entscheidungen irgend eine über die in gegenwärtigem Gesetze geordnete Einrichtung des Gewerbebetriebs auf dem Lande hinausgehende Berechtigung, namentlich auch das Befugniß, eine oder mehrere Innungen zünftiger Gewerbe zu halten, erworben haben, bleiben im Genusse dieser Vorrechte.“ Also da, wo bereits Jemand schon ein solches Vorrecht hat, behält er es auch. Wollte man den Zusatz, wie er hier ist, stehen lassen, so ist offenbar abzunehmen, daß daraus viele Unannehmlichkeiten entstehen, denn es heißt hier im Allgemeinen: „Grob- und Hufschmiede und Stellmacher jedoch können auf den gedachten Gütern besonders gehalten werden.“ Daraus könnte man schließen, daß jeder Freigutsbesitzer sich einen Grob- und Hufschmied und Stellmacher anschaffen und diesen arbeiten lassen könnte, wie und wo er wollte. Jedenfalls müßte daher ein Zusatz doch die Beschränkung enthalten, daß ein solcher Grob- und Hufschmied oder Stellmacher nur insoweit angenommen werden könnte, als er zum Bedürfniß des Grundstücksbesizers nothwendig ist. Das ist aber in dem Zusätze nicht enthalten, und läßt man es weg, so würde der Zusatz eine ganz andere Deutung erhalten, als er hat. Allein, da §. 27 schon gegen Verletzungen hergebrachter Rechte gewisser Grundstücke vorgebaut hat, so glaube ich, ist es auch in der Ordnung, daß man von Seiten der ersten Kammer nach dem Grundsatz, den man früher bei der Berathung angenommen hat, nunmehr diesen Punkt ändere.

Referent Bürgermeister Starke: Nach den Eröffnungen der bisherigen Sprecher habe ich dem Ermessen des Herrn Vicepräsidenten anheimzustellen, ob er von seinem gestellten Antrage zurückzutreten gemeint sei oder nicht, und ohne mich mit einer Widerlegung der Ansicht zu befassen, welche von ihm in Betreff des Werths oder der Unzulänglichkeit der zu Unterstützung des Deputationsgutachtens in dem Berichte vorgetragenen Gründe geäußert worden, erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß diese Gründe nur als subjective anzusehen sind, welche die Deputation vermocht haben, den in der Zusammen-